

Kurze Zusammenfassung der wichtigsten gesetzlichen Änderungen im Ausländer- und Asylrecht des letzten Jahres

(Skript von RA Florian Haas und RA`in Gwendolin Buddeberg)

A. AsylVerfG – jetzt: Asylgesetz (AsylG)

§ 5 Abs. 5 (Asylpaket II)

„Besondere“ Aufnahmeeinrichtungen sollen mit „besonderen“ Außenstellen zusammen eingerichtet werden zur Abwicklung der sog. beschleunigten Verfahren (§ 30 a)

§ 12 (auch: §§ 10, 14)

Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen wurde von 16 auf 18 Jahre erhöht

§ 29 a Anlage II

Zu weiteren sicheren Herkunftsländern werden Albanien, Kosovo und Montenegro

Die Bundesregierung legt alle 2 Jahre Bericht vor, ob die Voraussetzungen für die Einstufung als sichere Herkunftsländer noch gegeben sind.

Zu berücksichtigen ist, dass aufgrund weiterer Gesetzesveränderungen die Einstufung als „Sichere Herkunftsländer“ gravierende Auswirkungen hat: Die Betroffenen sollen bis zum Ende des Asylverfahrens bzw. bis zur Ausreise in EAE`s bleiben (ohne zeitliche Begrenzung) und unterliegen einem Arbeitsverbot, haben kleinen Zugang zu Integrationskursen

§ 30 a (Asylpaket II)

Beschleunigtes Verfahren: Entscheidung innerhalb 1 Woche ab Asylantragstellung
Vorgesehen für Flüchtlinge, die

- aus einem sicheren Herkunftsstaaten stammen
- offensichtlich über ihre Identität oder StA getäuscht haben
- wahrscheinlich (!) ein Identitätsdokument beseitigt haben
- einen Folgeantrag gestellt haben
- den Antrag nur zur Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung gestellt haben

- sich weigern, Fingerabdrücke abzugeben
- ausgewiesen wurden oder gefährlich sind
- bei Ablehnung des Asylantrags als unbeachtlich gem. § 29 (Schutz bereits in Drittstaat)
- Ablehnung als o.u. nach § 29a (sicheres HKI) oder gem. § 30
- § 71 Abs. 4 – nach Ablehnung der Durchführung eines Folgeverfahrens oder Rückschiebung in sicheren Drittstaat

§ 33 (Asylpaket II)

Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer

- einen Termin beim BAMF nicht wahrgenommen hat
- untergetaucht ist
- gegen die räumliche Beschränkung des § 56 verstoßen hat

Dies gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass er Verstoß nicht verschuldet hat

Der Asylantrag gilt außerdem als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Verfahrens in seinen Herkunftsstaat reist (Abs. 3)

Das BAMF muss den Ausländer schriftlich mit Empfangsbestätigung auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben (Abs. 4)

Rechtsfolgen der Rücknahme: Das BAMF stellt das Verfahren ein. Der Ausländer kann – unter persönlicher Vorsprache - die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Das BAMF nimmt dann das Verfahren an der Stelle wieder auf, an der es eingestellt wurde, außer

- die Verfahrenseinstellung liegt mindestens 9 Monate zurück
- das Verfahren wurde bereits einmal nach dieser Norm wiederaufgenommen

Rechtsfolge in diesen Fällen: Wiederaufnahmeantrag wird als Asylfolgeantrag gewertet. Rechtsbehelfe gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme haben keine aufschiebende Wirkung (Abs. 6)

Konkrete schriftliche Betreibensaufforderung nach erstem Verstoß entfällt; schriftliche Mitteilung nach zweitem Verstoß wohl auch → Stillschweigendes Abdrängen ins Folgeverfahren

§ 47

Verpflichtung in EAE zu leben von drei Monaten auf sechs Monate
Maximalaufenthaltsdauer erhöht

Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten müssen bis zur Entscheidung oder bei o.u.- oder Dublin-Entscheidung bis zur Ausreise oder Abschiebung in EAE bleiben

§ 59a

Räumliche Beschränkung besteht bei Verpflichtung, in EAE zu wohnen, weiter

§ 61

Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten, die nach dem 31.8.2015 Asylantrag gestellt haben, darf während des Asylverfahrens Beschäftigung nicht erlaubt werden.

§ 63a

BÜMA gesetzlich geregelt – ist unverzüglich von der Behörde, bei der das Asylgesuch geäußert wird, auszustellen, dann für höchstens einen Monat zu verlängern

§ 83

Besondere Spruchkörper der VGs für bestimmte HKL werden von den Landesregierungen an die bestimmten EAES verlegt und gebildet

§ 90

In EAE`s können Asylsuchende, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen, zur Ausübung von Heilkunde ermächtigt werden

B. Aufenthaltsgesetz

§ 2 Abs. 3 Nr. 7

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zählen nicht als öffentliche Mittel

§ 11

Abs. 1: Ausländer, die ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurden, unterliegen einem Wiedereinreiseverbot und Aufenthaltsverbot (wie bisher).

Abs. 2: Das Wiedereinreiseverbot ist von Amts wegen zu befristen (neu). Die Frist beginnt mit der Ausreise (wie bisher). Die Frist muss jetzt mit der Ausweisung bzw. Abschiebungsandrohung, spätestens mit der Abschiebung festgesetzt werden (neu). Außerdem kann sie mit einer Bedingung versehen werden (z.B. Straf- und Drogenfreiheit). In

diesem Fall muss für den Fall der Nichterfüllung der Bedingung bis zum Fristablauf eine längere Frist festgesetzt werden.

Abs. 3: Die Bestimmung der Länge der Frist erfordert eine Ermessensentscheidung. Sie darf 5 Jahre nur im Fall einer Ausweisung wegen Straftaten oder einer schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung überschreiten (wie bisher); Soll-Obergrenze: 10 Jahre (neu)

Abs. 4 (neu): Das Einreise- und Aufenthaltsverbot kann aufgehoben werden und die Frist kann verkürzt werden (wegen schutzwürdiger Belange oder Wegfall des Zwecks) ; wenn Voraussetzungen für humanitären AT vorliegen, soll das Einreiseverbot aufgehoben werden;

Abs. 6 (neu): Eröffnet Abh die Möglichkeit, nahezu jeden Verstoß gegen Ausreisepflichten mit einem weitreichenden Einreiseverbot zu sanktionieren. Voraussetzungen:

- Ausreisepflicht
- Ablauf einer rechtmäßig verfügten, nicht nur gesetzlich bestehenden Ausreisefrist
- Erhebliche Fristüberschreitung
- Verschuldeter Verstoß gegen Ausreisepflicht
- Nichtvorliegen eines unverschuldeten Duldungsgrundes
- Vorherige Anhörung
- Sachgerechte Ermessensentscheidung

Bei der ersten Anordnung maximal 1 Jahr, ansonsten maximal 3 Jahre

Abs. 7 (neu): Gegen Ausländer, die

1. im Asylverfahren gem. § 29 a Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden oder
2. zum dritten Mal erfolglos Asyl beantragt haben

kann vom BAMF ein Einreiseverbot angeordnet werden. Das Wiedereinreiseverbot und die Befristungsentscheidung ergehen mit dem Bescheid über das Asylverfahren. Zur Anhörung bzgl. dieser Entscheidung erhalten die Betroffenen vor der Entscheidung die Möglichkeit innerhalb von 2 Wochen entsprechende Bleibegründe vorzutragen (kryptisches Schreiben des BAMF kommt per Einschreiben – in der Regel muss es nicht beantwortet werden – hier werden nur besondere familiäre Verbindungen zu Aufenthaltsberechtigten in Deutschland, besondere Integrationsbemühungen oder laufende Therapien chronischer Erkrankungen von Bedeutung sein). Bei der ersten Anordnung maximal 1 Jahr, ansonsten maximal 3 Jahre; Evtl. Argument: Ermessensentscheidung erfordert Auswertung der Ausländerakte (vgl. § 8 AsylG)

Abs. 8 (wie bisher): Betretenserlaubnisse können trotz Wiedereinreiseverbot erteilt werden

Abs. 9 (neu): Fristablaufhemmung bei Einreise trotz Einreiseverbots; die Frist kann auch nachträglich bis maximal doppelt so lang verlängert werden (Voraussetzung: Hinweiserteilung durch Abh bei erstmaliger Befristung)

§ 75 Nr. 12

Regelt die Zuständigkeit des BAMF, alle nicht von § 11 Abs. 7 erfassten Abschiebungsandrohungen mit Einreiseverbot und Befristung zu versehen, i.d.R. werden 30 Monate (= 2 ½ Jahre) festgesetzt

§ 104 Abs. 12

Für Befristungen von Einreiseverboten, die auf Abschiebungen bzw. Abschiebungsandrohungen gem. §§ 34, 34 a, 35 AsylG aus BAMF-Bescheiden vor dem 01.08.2015 beruhen, sind die Ausländerbehörden zuständig

Neuer § 17a:

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Aufenthaltstitel für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme, wenn ein Ausländer eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation dadurch einer inländischen gleichwertig macht oder sie für die Befugnis zur Berufsausübung erforderlich ist. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll dies bei Drittstaatsangehörigen, die sich im Ausland aufhalten, durch Feststellungsbescheid betreffend den Anpassungsbedarf geschehen. Ist die Maßnahme überwiegend betrieblich, bedarf es der Zustimmung durch die BA. Ausübung einer Beschäftigung nebenbei von bis zu 10 Stunden pro Woche erlaubt. Nach Erwerb der Qualifikation kann eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zur Suche eines entsprechenden Arbeitsplatzes erteilt werden. Die zuständige Stelle für die Prüfung des Anpassungsbedarfs kann über das Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse www.anabin.kmk.org ermittelt werden.

§ 23 Abs. 4 Resettlement-Flüchtlinge

Ausgewählten Schutzsuchenden kann durch das BAMF auf Anordnung des BMI eine Aufnahmezusage erteilt werden

§ 25 Abs. 4a

Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a Strafgesetzbuch wurde, soll, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. Seine Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren (...) von der Staatsanwaltschaft (...) für sachgerecht erachtet wird (...)
2. Er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, (...), abgebrochen hat und
3. Er seine Bereitschaft erklärt hat (...) auszusagen

Neu: *Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliches Interesse die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.*

§ 25a wird geändert

Aufenthaltserlaubnis für Jugendlichen und Heranwachsende

Voraussetzungen:

1. Seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet
2. Seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder erfolgreicher Abschluss
3. Antrag auf Erteilung vor Vollendung des 21. LJ gestellt.
4. Einfügung in die Lebensverhältnisse der BRD
5. Keine Anhaltspunkte, dass er sich nicht zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der BRD bekennt

§ 25b wird neu eingefügt

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (Bleiberecht)

Voraussetzungen:

1. Duldung, Gestattung oder AE seit mindestens acht Jahren oder seit mindestens Sechs Jahren bei Haushaltsgemeinschaft mit minderjährigem Kind
2. Bekenntnis zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der BRD und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet
3. LU-Sicherung überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert oder Sicherung wegen Ausbildung in Zukunft wahrscheinlich
4. Deutschkenntnisse A 2
5. Bezug von Sozialleistungen unschädlich bei Studierenden und Azubis, Familien mit mj. Kindern (nur bei vorübergehender „Aufstockung“)
6. Alleinerziehende , wenn Arbeitsaufnahme unzumutbar

§ 26 Abs. 1 Satz 5

Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 4 a wird für ein Jahr erteilt, verlängert i.d.R. für zwei Jahre; eine längere Geltungsdauer ist in Einzelfällen zulässig

§ 26 Abs. 4 Satz 1

Ausländer mit humanitärem Aufenthaltstitel gem. §§ 25 Abs. 3 bis 5 können jetzt schon nach 5 Jahren AE die NE bekommen, Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet

§ 29

Abs. 2: Erleichterten Familiennachzug (Antragsfrist: 3 Monate ab Anerkennung), also Familiennachzug ohne LU-Sicherung bekommen jetzt Inhaber der AE gem. § 25 Abs. 2

Satz 1, 1. Alt. (anerkannte Flüchtlinge), § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. (subsidiär Schutzberechtigte) und § 23 Abs. 4 (Resettlement-Flüchtlinge) sowie diese alle, wenn sie eine NE haben

Abs. 3: Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erhalten Inhaber einer AE gem. §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, 25 Abs. 3 oder Abs. 4a, 25 a Abs. 1 oder 25 b Abs. 1

§ 104 Abs. 13 (Asylpaket II)

Bis zum 16.03.2018 bekommen subsidiär Schutzberechtigte, die ihre AE nach dem 17.03.2016 bekommen haben, keinen Familiennachzug; die Frist des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 beginnt bei ihnen ab dem 16.03.2018 neu zu laufen

§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 3 Nr. 1 und Nr. 6

Nr. 1 (neu): A1-Zertifikat für Visumsantrag nicht erforderlich, wenn Stammberechtigter NE gem. § 26 Abs. 4 AufenthG hat

Nr. 6 (neu): A1-Zertifikat für Visumsantrag nicht erforderlich, wenn Erwerb der Sprachkenntnisse nicht möglich oder zumutbar (Einzelfallprüfung)

§ 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1

Neu ist: Kinder, die zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, können auch ohne C1 zu ihrem Elternteil nachziehen, wenn dieses Elternteil eine AE gem. § 23 Abs. 4 (Resettlement-Flüchtlinge) oder eine NE gem. § 26 Abs. 4 mit subsidiärer Schutzberechtigung hat

§ 36 Abs. 1

Auch hier werden Minderjährige mit AE gem. § 23 Abs. 4 denen mit AE gem. § 25 Abs. 1, 2 und Minderjährige mit NE gem. § 26 Abs. 4 (subsidiär Schutzberechtigte) denen mit NE gem. § 26 Abs. 3 gleichgestellt

§ 43 Abs. 3 Satz 2 AufenthG

Eigenbeitrag zu Sprach- und Integrationskursen

§ 44 Abs. 4 Satz 2

Zulassung zu Integrationskursen („soweit Plätze verfügbar“):

- von Personen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist
- von Personen mit Duldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 (also nur Personen mit einer Duldung aus humanitären Gründen)
- von Personen mit einer AE gem. § 25 Abs. 5
- Ausschluss von Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

§ 45a

Neue berufssprachbezogene Deutschförderung durch Kurse des BAMF. Ausgeschlossen für gestattete, bei denen ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist. Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

§§ 53 ff.

Bei der Ausweisung eines Ausländers ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen in der BRD und im Herkunftsstaat zu berücksichtigen sind. Bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen und i.d.R: Türken (Assoziationsabkommen EWG/Türkei) ist Ausweisung nur bei schwerwiegenden Gefahren möglich. Erleichterte Ausweisung u.a. bei Straftaten (über ein Jahr Freiheitsstrafe, Terrorismusverdacht, Hassaufrufen, Drogendelikten)

§ 54 Schwerwiegendes und besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse

Abs. 1 Besonders schwerwiegend:

Abs. 1 Ziff. 1a (Asylpaket II) „wer wegen einer oder mehrerer Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde“

Abs. 2 schwerwiegend:

Abs. 1 Ziff. 1a (Asylpaket II) „wer wegen einer oder mehrerer Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt wurde“

Ziff. 5 „wer eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der BRD teilzuhaben.“

Ziff. 6 „eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht,

Ziff. 7 in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber früherer Aufenthalts in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht (...)

Ziff. 8 „ wer falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat, gegen Mitwirkungspflichten verstoßen hat (...)

§ 55

Ein besonderes Bleibeinteressen haben Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis, bei Geburt in der BRD oder Einreise als Minderjähriger, mit deutschen Familienangehörigen, minderjährig ist, sich mindestens fünf Jahr in der BRD aufhält, eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 4a besitzt (...)

§ 56

Gegen ausgewiesene Ausländer können besondere Maßnahmen der Überwachung und Aufenthaltsbeschränkungen verhängt werden.

§ 59

Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin zur Abschiebung nicht mitgeteilt werden

§ 60 Abs. 7 Satz 1 (Asylpaket II)

Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Keine mit Deutschland gleichwertige Versorgung im Zielstaat der Abschiebung erforderlich. Es reicht auch aus, wenn die medizinische Versorgung in einem Teil des Zielstaates gegeben ist.

§ 60 Abs. 8 (Asylpaket II)

Ergänzend zum bisherigen Abs. 1: Von der Flüchtlingsanerkennung kann abgesehen werden, wenn ein Fall des § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG vorliegt.

§ 8 Abs. 1a AsylG (Asylpaket II)

Die Staatsanwaltschaften sollen das BAMF immer informieren, wenn in einem Strafverfahren, das die Rechtsfolgen des § 60 Abs. 8 AufenthG haben könnte, Klage erhoben oder ein entsprechendes Urteil gesprochen wird.

§ 75 Abs. 2 Satz 1 AsylG (Asylpaket II)

Bei Widerruf oder Rücknahme einer Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung gem. §§ 73 i.V.m. § 60 Abs. 8 AufenthG hat die Klage keine aufschiebende Wirkung

§ 60a Abs.2

Wer in Deutschland eine Berufsausbildung vor Vollendung des 21. LJ aufnimmt und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat (Senegal, Serbien, Mazedonien, Ghana oder EU) kann bis zum Abschluss der Berufsausbildung eine Duldung für jeweils ein Jahr erteilt werden.

§ 60 a Abs. 2c (Asylpaket II)

Gesetzliche Vermutung, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Diese Vermutung kann nur durch unverzügliche Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung durchbrochen werden. Diese Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

§ 60 a Abs. 2d (Asylpaket II)

Bei Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Vorlage der Bescheinigung bleibt das Vorbringen unberücksichtigt, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung der Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde, vor. Legt der Ausländer eine Bescheinigung vor und ordnet die Ausländerbehörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet. Die Abh hat eine Hinweispflicht bzgl. dieser Rechtsfolgen.

§ 62 - erleichterte Abschiebehaft

In Sicherungshaft (zwei Wochen bis sechs Monate) kann insb. genommen werden, bei dem der Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will –

Konkrete Anhaltspunkte dafür können sein (geregelt im neuen § 2 Abs. 14)

- Hat sich bereits in der Vergangenheit behördlichem Zugriff entzogen (z.B. unter unbekannter Adresse aufgehalten)
- Täuschung über Identität durch Vernichtung von Identitäts- oder Reisedokumenten oder Vorgeben einer falschen Identität
- Gesetzliche Mitwirkungspflicht zur Feststellung der Identität verweigert
- So erhebliche Geldsummen an einen Dritten zur unerlaubten Einreise aufgewandt, dass darauf geschlossen werden kann, dass er die Abschiebung verhindern will, damit die Aufwendungen nicht vergeblich waren (trifft auf alle Flüchtlinge zu, die erhebliche Summen an Schleuser gezahlt haben – fast alle!)
- Ausdrückliche Erklärung, sich der Abschiebung zu entziehen
- Vorbereitungshandlungen, um sich der Abschiebung zu entziehen (Selbstverletzungen, Festbinden etc.)

§ 2 Abs. 15: **Fluchtgefahr i.S.d. Dublin-III-Verordnung** ist bei den o.g. Punkten anzunehmen; zudem, wenn Der Ausländer einen anderen Mitgliedstaat der EU vor Abschluss eines dort laufenden Dublin- oder Asylverfahrens verlassen hat und Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass er in den zuständigen Dublin-Staat nicht zurückmöchte (gilt regelmäßig für alle typischen Dublin-Fälle)

§ 62b – **Ausreisegewahrsam**

Für höchstens vier Tage kann jemand, dessen Ausreisefrist abgelaufen ist, bei dem es wahrscheinlich ist, dass er die Abschiebung vereiteln wird oder der mehrfach Mitwirkungspflichten verletzt hat am Flughafen oder in einer Unterkunft in Gewahrsam genommen werden.

§ 80 – **Handlungsfähigkeit**

Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen wurde von 16 auf 18 Jahre erhöht

C. Nebengesetze

§ 26 Abs. 2 BeschV

Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können von 2016 bis einschließlich 2020 eine Zustimmung der ARGE für jede beliebige Beschäftigung bekommen, wenn sie die AE bei der Deutschen Botschaft im Heimatland beantragen. Außerdem dürfen sie in den 24 Monaten vor der Antragstellung keinen Leistungen gem. AsylbLG bezogen haben

(Ausnahme: Asylantrag zwischen 01.01. und 24.10.2015 sowie unverzügliche Ausreise bei Aufenthalt am 24.10.2015 mit Gestattung, Duldung oder GÜB)

§ 32 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BeschV

Zustimmungsfrei ist jede Beschäftigung nach einem 4-jährigen geduldeten oder gestatteten Aufenthalt, dies gilt (neuerdings) auch für Leiharbeitnehmer

D. Neuerungen für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF)

§ 42 a SGB VIII

Vorläufige Inobhutnahme mit Feststellung der Einreise einer Person unter 18 Jahren, Klärungsauftrag umfasst

1. Gefährdung des Kindeswohls durch Verteilungsverfahren ?
2. Familienzusammenführung im In- oder Ausland möglich ?
3. Gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen Jugendlichen wegen Kindeswohl erforderlich ?
4. Verteilungsverfahren schon innerhalb der ersten 14 Tage möglich ? Ärztliche Stellungnahme zu Gesundheitszustand soll eingeholt werden
5. Alterseinschätzung

§ 42 ff. SGB VIII

Behördliches Verfahren zur Alterseinschätzung: Verwendung anerkannter Standards, qualifizierte Inaugenscheinnahme = Würdigung des Gesamteindrucks (äußeres Erscheinungsbild + Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen), Umfassende Information und Aufklärung des Jugendlichen in einer ihm verständlichen Sprache, bei verbleibenden Zweifeln an der Minderjährigkeit: Ärztliche Untersuchung mit „schonendsten Methoden“

§ 80 AufenthG und § 12 AsylG

Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit

§ 44 Abs. 3 AsylG (Asylpaket II)

Träger von Aufnahmeeinrichtungen sollen sich von allen Mitarbeitern und Ehrenamtlichen, die in Kontakt mit Minderjährigen kommen, in regelmäßigen Abständen Führungszeugnisse vorlegen lassen

E. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

§ 1a Leistungseinschränkungen

Die Änderungen im Bereich des AsylbLG sehen gravierende Einschränkungen hinsichtlich des Umfangs der zu gewährenden Leistungen für bestimmte Personengruppen vor. Betroffen von diesen Einschränkungen sind zukünftig folgende Personen:

- Ausländer, die sich nach Deutschland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen
- Vollziehbar Ausreisepflichtige, für die der Ausreisetermin und die Ausreisemöglichkeit feststehen, erhalten ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Unterbringung und Ernährung einschließlich Heizung sowie Körper — und Gesundheitspflege es sei denn, die Ausreise kann aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden. Nur soweit im Einzelfall

besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden

- Ausländer, bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können
- Asylsuchende, für die — abweichend von der Dublin III Verordnung — nach der Verteilung durch die Europäische Union ein anderer Mitgliedsstaat der EU oder ein Drittstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Für sie gelten die gleichen Einschränkungen wie in Abs. 1

Darüber hinaus sollen die Leistungen nach dem AsylbLG zukünftig wieder in deutlich größerem Umfang als Sachleistungen — anstelle von Barleistungen — gewährt werden. Dies gilt nicht nur während der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung, sondern — in abgeschwächter Form — auch bei der Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften vor Ort.

§ 3 Grundleistungen

- Während der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) wird der notwendige Bedarf (Unterkunft, Verpflegung, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) durch Sachleistungen gedeckt. Zusätzlich werden Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse (notwendiger persönlicher Bedarf) gewährt. Diese sollen, soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, durch Sachleistungen gewährt werden. Ansonsten können sie auch als Barleistungen erbracht werden.
- Bei Unterbringung außerhalb von EAE sind vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren. Anstelle von Geldleistungen können, soweit es nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist, auch Sachleistungen gewährt werden. Der notwendige persönliche Bedarf ist als Geldleistung zu erbringen, in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylVfG kann der notwendige persönliche Bedarf soweit wie möglich durch Sachleistungen gedeckt werden.

Neue monatliche Bedarfssätze gem. § 3 Abs. 1 Satz 8 (Asylpaket II): Kürzungen jeweils um etwa 10 Euro

§ 11 Abs.2

Leistungsberechtigten darf in den Teilen Deutschland, in denen sie sich zuwider einer ausländer- oder asylrechtlichen räumlichen Beschränkung aufhalten, regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zur Deckung des unabweisbaren Bedarfs für die Reise zu ihrem rechtmäßigen Aufenthaltsort gewährt werden.

§ 11 Abs. 2a (Asylpaket II)

Bis zur Ausstellung der BÜMA/Ankunftsausweis gibt's nur eingeschränkte Leistungen gem. § 1a AsylbLG, es sei denn, der Ausländer

- wurde ED-behandelt,

- in einer Aufnahmeeinrichtung aufgenommen und
- ihn trifft kein Verschulden an der Verzögerung

Diese Leistungseinschränkung gilt auch für Ausländer

- die aus einem sicheren Drittstaat „unerlaubt“ eingereist sind (Dublin-Verfahren)
- die aufgrund eines Folge- oder Zweitantrags in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen

F. Asylverfahrens- und Aufnahmerichtlinie

I. Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU (Umsetzungsfrist abgelaufen seit 20.07.2015)

Art. 6 Abs. 1

Registrierung des Asylantrags spätestens 3 Tage nach der Antragstellung auf internationalen Schutz, nach Antragstellung bei unzuständiger Behörde 6 Tage, bei großen Zahlen von Antragstellern 10 Tage

Frage: Stellt die BÜMA eine Registrierung i.d.S. dar oder nicht ?

Art. 15

Asylsuchende müssen auf Widersprüche ihres Vortrags hingewiesen werden und sie müssen Gelegenheit haben, diese aufzuklären. Nur wenn ihnen das nicht gelingt, darf eine Ablehnung auf einen widersprüchlichen Vortrag gestützt werden

Art. 24

In einem besonderen Feststellungsverfahren muss zu Beginn des Asylverfahrens geprüft werden, ob der Antragsteller besondere Verfahrensgarantien benötigt. Insbesondere dürfen Asylanträge von Opfern von Gewalt und anderen besonders verletzlichen Gruppen nicht in „Schnellverfahren“ (Transitzonen, Flughafenverfahren, EAE-Verfahren) bearbeitet werden.

Art. 25 Abs. 1

UMF müssen Vertreter haben, um ihre Rechte aus der RL wahrnehmen zu können, Amtsvormünder sind ungeeignet mangels Sachkunde, RAe als Mitvormünder oder Ergänzungspfleger zu bestellen ?

II. Aufnahmerichtlinie 2003/9/EG (Umsetzungsfrist abgelaufen seit 20.07.2015)

Anspruchsberechtigte: Asylantragsteller auch im Dublinverfahren, Folgeantragsteller

Art. 7

Bewegungsfreiheit: Verstoßen die Sanktionen der §§ 85, 86 AsylG gegen die RL ?
Von der RL darf nur zugunsten der Betroffenen abgewichen werden, vgl. Art. 4
Sanktionen sind jedoch nicht vorgesehen, Art. 7 ist abschließende Regelung

Art. 12

Familienzusammenführung muss bereits in der EAE gewährleistet sein, Familienangehörige sind nicht nur Eltern und minderjährige Kinder, sondern auch nichteheliche Lebensgemeinschaften (Art. 2 Buchst. C der RL)

Art. 15 Abs. 1

Asylbewerber haben spätestens 9 Monate nach Antragsstellung einen Anspruch auf Zugang zum Arbeitsmarkt; eine Beschränkung ist nur durch das Vorrangprinzip zulässig, vgl. Art. 15 Abs. 2, der gesetzliche Ausschluss von Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsländern vom Arbeitsmarkt verstößt deshalb gegen die RL

Art. 17 Abs. 2

Materielle Leistungen sind auf der Grundlage des Niveaus zu gewähren, der den eigenen Staatsangehörigen des Mitgliedsstaates zusteht, um einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten; ein Ausschluss ist nur möglich, wenn der Asylsuchende genügend eigene Mittel hat, § 1a AsylbLG verstößt somit gegen die RL

Art. 18

Vulnerable Personen müssen besonders untergebracht werden

Art. 19, 21, 22

Die MS müssen Vorkehrungen treffen, um festzustellen, welche Personen besondere Bedürfnisse hinsichtlich der medizinischen Versorgung haben, psychische Störungen, die durch psychische, physische oder sexuelle Gewalt entstanden sind, müssen angemessen behandelt werden

Art. 23, 24

UMF sind besonders schutzbedürftige Personen, sie brauchen baldmöglichst einen unabhängigen Vertreter, um ihre Rechte aus der RL wahrnehmen zu können,

Art. 24 Abs. 1: „Organisationen oder Einzelpersonen, deren Interessen denen des unbegleiteten Minderjährigen zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen könnten, kommen als Vertreter nicht in Betracht“

Das Jugendamt kommt damit nicht als Vertreter des UMF in Betracht !